

**Rundschreiben Nr. 04/2018
vom 15.06.2018**

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Protokoll der Mitgliederversammlung 2018: Bericht
2. Mitgliedsbeitrag 2018: Keine Erhöhung
3. Seminar: Social Media für Apotheken
4. Medizinische Kompressionsstrümpfe: Zusatztermin Fresh-Up-Seminar
5. Medizinische Kompressionsstrümpfe: Zertifizierungsseminar
6. Tax-Seminare
7. Existenzgründernachmittag

Apothekenbetrieb

8. Steuerfreier Alkohol: Verwendung/Vernichtung von Restbeständen
9. Bedenkliche Rezeptur Arzneimittel: Update
10. Einzelimport von Arzneimitteln: Aktuelle Anforderung und (teilweise unklare) Rechtslage
11. Institutionskennzeichen: Antrag
12. Valproinsäure: Austausch flüssig-oralen Darreichungsformen
13. Arztsoftware-PZN-Aufdruck
14. Dronabinol-Herstellersets: Abrechnung

Kostenträger

15. Debeka: Neue Formulare zur Direktabrechnung
16. Rezepturen: Gebrauchsanweisung
17. KKH: Ergänzungsvereinbarung über Blutzuckermessgeräte (PG 21.34.02.1)
18. BARMER/vdek Teststreifenvereinbarung: Neue Teststreifen
19. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Kündigung ableitende Inkontinenzartikel zum 30.06.2018

Sonstiges

20. OTC-Manager: Ausgabe 1/2018 online

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

1. Protokoll der Mitgliederversammlung 2018: Bericht

Die Mitgliederversammlung des Saarländischen Apothekerverein e.V. stand am 23.05.2018 erneut im Zeichen der Geltung der Arzneimittelpreisverordnung für ausländische Versender. Die Vorsitzende des Saarländischen Apothekervereins e.V., Frau Claudia Berger, forderte Gesundheitsminister Jens Spahn auf, das im Koalitionsvertrag niedergeschriebene Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel umzusetzen. Wörtlich sagte Berger: „Wo bleibt die flächendeckende, wenn ein gutes Drittel von uns vom Markt verschwindet? Wir müssen der Politik klar machen, dass für die flächendeckende, qualitativ hochwertige und sichere Arzneimittelversorgung die öffentliche Apotheke notwendig und letztlich alternativlos ist. Dann muss und wird die Politik auch dafür Sorge tragen, trotz gegenteiliger Empfehlungen im Gutachten, dieses System weiter ausreichend zu finanzieren.“. Deutliche Kritik übte die Vorsitzende an der Informationspolitik der ABDA: Dass das im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums erarbeitete Gutachten seitens der Landesorganisation ignoriert werde sei nicht nachvollziehbar.

Der Geschäftsführer des Saarländischen Apothekervereins e.V., Herr Carsten Wohlfeil, legte im Anschluss an die von Berger gemachten Ausführungen nochmals dar, warum ein Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel sowohl unions- als auch verfassungsrechtlich möglich ist. Die Zulässigkeit eines Versandhandelsverbotes für verschreibungspflichtige Arzneimittel wurde bereits mit dem Urteil des EuGH's aus 2003 und in Artikel 85c der Humanarzneimittelcodex-Richtlinie geklärt. Verfassungsrechtlich stellt das Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel keine Berufswahlregelung dar sondern eine Berufsausübungsregelung. Berufsausübungsregelungen sind jedoch durch jeden vernünftigen Gemeinwohl-

zweck gerechtfertigt. Dazu gehöre auch die flächendeckende Versorgung mit Arzneimitteln. Zum Schluss seiner Ausführung ging Wohlfeil nochmals auf ein Verfahren vor dem OLG München ein. Mit Beweisbeschluss vom 22.02.2018 wurde in diesem Verfahren die Bundesregierung um amtliche Auskunft ersucht, ob und unter welchen Umständen die Anwendung des einheitlichen Apothekenverkaufspreises auf ausländische Versandapotheken geeignet und erforderlich ist, die flächendeckende, sichere und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung mit RX-Arzneimitteln sicherzustellen. Insoweit bleibt zu hoffen, dass es in diesem Verfahren erneut zu einer Vorlage der streitgegenständlichen Frage zum Europäischen Gerichtshof kommt.

Weiterer Themenschwerpunkt war das im Dezember 2017 vorgestellte Honorargutachten der Firma 2HM im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums. Auch Wohlfeil führte dazu aus, dass bis dato seitens der ABDA noch keine aussagekräftige Stellungnahme zum Honorargutachten abgegeben wurde. Die Spitzenorganisation habe lediglich immer wieder daraufhin gewiesen, dass es dem Gutachten „an Substanz fehle“. Warum dem so sei wurde demgegenüber nicht dargelegt. In einem gemeinsamen Schreiben der Apothekerkammer des Saarlandes und des Saarländischen Apothekerverein e.V. vom 01.02.2018 wurde die ABDA aufgefordert, einheitlich alle Mitgliedsorganisationen der ABDA umfassend zu informieren, warum es dem Gutachten an Substanz fehle. Es könne nicht sein, dass es den einzelnen Mitgliedsorganisationen überlassen bleibe, sich mit dem Gutachten, und sei es nur auf Presse-Nachfragen, inhaltlich auseinander zu setzen. Dies führe bei 34 Mitgliedsorganisationen in der ABDA naturgemäß zu einer „Ausfransung“ der Argumente. Dies könne nicht im Sinne des Berufsstandes sein. Im weiteren Verlauf der Diskussion über das Honorargutachten wurde sodann ein direkter Bezug zwischen der Weigerung der ABDA, das Honorargutachten diskutieren zu wollen, und der Honorarfrage hergestellt. Laut Wohlfeil bedingt die Diskussion um die dringend benötigte Erhöhung des Apothekenabgabepreises in Höhe von 8,35 € die kritische Auseinandersetzung mit dem Honorargut-

achten. Wird diese Auseinandersetzung allerdings seitens des Berufsstandes verweigert, impliziere dies aus seiner Sicht auch den indirekten Verzicht über die Diskussion einer Honorarerhöhung.

Viel Anlass zur Diskussion bot die am 25.05.2018 in Kraft tretende EU-Datenschutzgrundverordnung. Berger legte in ihren Ausführungen Wert darauf zu betonen, dass die Apotheken zu Recht angehalten werden, sorgsam mit den Kundendaten, die Gesundheitsdaten darstellen, umzugehen. Ob es dazu allerdings eines solchen bürokratischen Molochs bedürfe muss hinterfragt werden dürfen. Gerade Kleinbetrieben, und dazu zählen neben Apotheken die Mehrzahl aller freiberuflichen Betriebe, werden Auflagen gemacht, die nur noch schwer zu erfüllen seien. Der allseits beschworene Bürokratieabbau sehe anders aus. Dies immer unter dem Blickwinkel, dass es in der Vergangenheit im freiberuflichen Bereich zu keinem Datenleck gekommen ist. Das könne von Großkonzernen nicht behauptet werden. Insoweit appelliert Berger an die Politik, sich dafür stark zu machen, gerade kleine und mittlere Unternehmen von der überbordenden Bürokratie zu befreien. Überbordende Bürokratie gehe immer zu Lasten der Patientenversorgung.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Michael Pohl, berichtete noch über die Vertragssituation im abgelaufenen Geschäftsjahr, siehe Anlage 5 des Protokolls der Mitgliederversammlung.

Im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung wurde last but not least einstimmig eine Satzungsänderung beschlossen. Neu in die Satzung eingeführt wurde § 3a – Datenschutz.

Im Übrigen wurden die alljährlich abzuhandelnden Formalien abgearbeitet. Der Haushaltsabschluss 2017 sowie der Haushaltsentwurf 2018 wurden einstimmig angenommen, der Jahresbeitrag unverändert fortgeschrieben, siehe Ziff. 2 des Rundschreibens. Stellvertretend für die Kassenprüferinnen erklärt Frau Daniela Groß, dass die Kassenunterlagen des Saarländischen Apothekerverein e.V. für das Jahr 2017 am 11. April 2018 einer Prüfung unterzogen worden sind. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchhaltung ordnungsgemäß geführt wird.

Auch die Überprüfung der Barkasse, der Bankkonten sowie der Festgeldkonten haben keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Bei der Besetzung der Kassenprüfer hat sich keine Änderung ergeben. Frau Ulrike Thiele, Glocken-Apotheke, Französische Str. 23, 66740 Saarlouis und Frau Daniela Groß, Vier-Winde-Apotheke, Hauptstr. 136, 66793 Schwalbach wurden erneut einstimmig zu Kassenprüferinnen des Saarländischen Apothekerverein e.V. gewählt.

Das Protokoll zur Mitgliederversammlung nebst Anlagen finden Sie in **Anlage 1** zu diesem Rundschreiben.

2. Mitgliedsbeitrag 2018: Keine Erhöhung

Wie Sie bereits dem Beitragsbescheid für das Geschäftsjahr 2018 entnehmen konnten, bleiben im Geschäftsjahr 2018 die Beiträge an den Saarländischen Apothekerverein e.V. unverändert. Dieser beträgt für Hautapotheken 800,- €, für jede Filialapotheke 750,- €.

3. Seminar: Social Media für Apotheken

Am 12. September 2018 bieten wir ein Seminar an zum Thema „Social Media für Apotheken“. Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in **Anlage 2** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

4. Medizinische Kompressionsstrümpfe: Fresh-Up-Seminar

Aufgrund der hohen Nachfrage bieten wir einen Zusatztermin für das Seminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe-Fresh-Up“ am 19. September 2018 an. In diesem Seminar wird das wesentliche Basiswissen rund um die angewandte Kompressionstherapie aufgefrischt. Themen sind u.a. die richtige Rezeptabrechnung, Warenkunde, fachgerechtes Anmessen und praktische Pflegehinweise.

Teilnahmevoraussetzung ist ein absolvierter Zertifikatskurs „Medizinische Kompressionsstrümpfe“.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage 3** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

5. Medizinische Kompressionsstrümpfe: Zertifizierungsseminar

Am 26. September 2018 bieten wir wieder ein Zertifizierungsseminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe“ an.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage 4** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

6. Tax-Seminare

Im Herbst 2018 bieten wir weitere Termine des Seminars „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“ an:

- Mittwoch, 19. September 2018
- Mittwoch, 07. November 2018

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage 5** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

7. Existenzgründernachmittag

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank veranstalten wir am Mittwoch, den 17. Oktober 2018 einen Existenzgründernachmittag.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage 6** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

Apothekenbetrieb

8. Steuerfreier Alkohol: Verwendung/Vernichtung von Restbeständen

Mit Faxmailing Nr.19/2018 haben wir Sie auf die Problematik bei der Verwendung von steuerfreiem Alkohol hingewiesen. Heute möchten wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema geben.

Seit 01.01.2018 dürfen Apotheken nur noch dann eine Erlaubnis für die Verwendung von unversteuertem Alkohol er- bzw. behalten, wenn sie jährlich mindestens 25 Liter verbrauchen.

Die Verwendung von Restbeständen bis zum eventuellen Entzug der Erlaubnis ist nicht generell untersagt. Stellt das Hauptzollamt bei der Überprüfung Ihres Jahresverbrauchs (Kalenderjahr) fest, dass nicht die Mindestmenge von 25 Litern verbraucht wird, so wird die Erlaubnis im Nachgang entzogen. Die Restbestände gehen im Sinne des §9 Abs. 5 AlkStV in den steuerrechtlich freien Verkehr über und sind nachzuversteuern.

Das Hauptzollamt hat nun angekündigt, die erteilten Erlaubnisse aller Apotheken zum Bezug von steuerfreiem Alkohol gegen Ende des Jahres zu überprüfen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Vernichtung der Restbestände grundsätzlich dem zuständigen Hauptzollamt im Voraus anzuzeigen und hinreichend nachzuweisen ist. Die Vernichtung darf nur unter amtlicher Überwachung durchgeführt werden. Dabei fallen Gebühren an, die weitaus höher sind als die Nachversteuerung der Restbestände.

9. Bedenkliche Rezeptur Arzneimittel: Update

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) hat die „Liste der Bedenklichen Rezeptur Arzneimittel“ aktualisiert. Die neueste Version mit Stand Mai 2018 ist im Mitgliederbereich der AMK-Homepage unter

www.arzneimittelkommission.de zugänglich.

Die AMK aktualisiert seit 2001 zur Unterstützung der Apotheken periodisch eine Liste bedenklicher Stoffe/Rezepturen. Darüber hinaus dienen die Empfehlungen zur Beurteilung von Rezepturarzneimitteln Apothekerinnen und Apotheker dazu, etwaigen Unsicherheiten in der Praxis bei der Anfertigung einer Rezeptur zu begegnen. Diese Liste der Bedenklichen Rezepturarzneimittel wurde auch auf der Homepage der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (www.akdae.de) veröffentlicht.

10. Einzelimport von Arzneimitteln: Aktuelle Anforderung und (teilweise unklare) Rechtslage

Einzelimporte von Arzneimitteln durch Apotheken nach Deutschland sind auf der Grundlage der Absätze 1 und 3 des § 73 Arzneimittelgesetz (AMG) möglich. Die teilweise unklare Vertragslage, das Verhalten der Krankenkassen, aber auch einzelner Hersteller sowie die Rechtsprechung werfen zahlreiche Fragen auf, die den Umgang der Apotheken mit diesem Thema belasten. Nachfolgend wollen wir Ihnen einen aktuellen Überblick - verbunden mit einigen (Warn-)Hinweisen - geben, um deren Beachtung wir Sie bitten.

Einzelimporte nach § 73 Abs. 1 AMG ergeben sich bei sog. „opt out“, wenn Hersteller im Zuge der Nutzenbewertung neuer Arzneimittel im Rahmen des AMNOG-Verfahrens nicht das von ihnen gewünschte Ergebnis erzielen und ihre Arzneimittelinnovation wieder vom deutschen Markt zurückziehen, aber dieses Arzneimittel aus einem anderen EU-Mitgliedstaat beschafft werden kann.

Einzelimporte nach § 73 Abs. 3 AMG gehören nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich nicht zum Leistungskatalog der GKV. Sie sind ausnahmsweise erstattungsfähig, wenn es bei einer schwerwiegenden Erkrankung keine Behandlungsalternative gibt und eine gewisse Aussicht auf Erfolg dieser Therapieform besteht. Darüber kann nach unserer Auffassung nur der behandelnde Arzt ent-

scheiden. Dies war auch mit den Primärkassen so konsentiert.

Deshalb hatten wir uns im Bereich der Primärkassen mit den Kassen darauf geeinigt, kein Genehmigungsverfahren auf Apothekenebene zu etablieren, und als Vertragspreis die Anwendung der AMPPreisV vereinbart. Für die Abgabe ist aber erforderlich, dass es sich um eine auf den Namen des Patienten ausgestellte Verordnung handelt, bei der der Arzt auf Nachfrage durch die Apotheke die Verordnung (mündlich) bestätigt und der Abgebende die Bestätigung auf dem Verordnungsblatt vermerkt hat. Für die relativ neue Variante des Einzelimportes bei „opt out“ besteht noch keine ausdrückliche Vertragsregelung, deswegen raten wir immer, sich dies im Vorfeld von der Krankenkasse genehmigen zu lassen!

Im Bereich der Ersatzkassen besteht für beide Importwege ein Genehmigungserfordernis, wenn auch in der praxisfern verbrämten Fiktion der Vorlage durch den Versicherten (§ 4 Abs. 5 Satz 4 AVV mit den Ersatzkassen). Bitte beachten Sie, dass diese Vorlage einer Genehmigung durch den Versicherten vor der Belieferung erfolgen muss. Was in der Praxis wegen Fehlens dieser Genehmigung beim Versicherten darauf hinaus läuft, dass Sie als Apotheke diese Genehmigung vor der Abgabe und Abrechnung einholen müssen und dies auf dem Verordnungsblatt dokumentieren sollten. Als Grundlage für die Preisberechnung sieht der Ersatzkassenvertrag stillschweigend die Anwendung der AMPPreisV vor.

11. Institutionskennzeichen: Antrag

Die ARGE-IK hat uns gebeten darauf hinzuweisen, dass das Institutionskennzeichen durch Apotheker nicht erst beantragt werden kann, wenn die Betriebserlaubnis vorliegt. Vielmehr sollten Apotheker möglichst frühzeitig, unabhängig von der Betriebserlaubnis, ein Institutionskennzeichen beantragen, da die Vergabe eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

12. Valproinsäure: Austausch flüssig-oralen Darreichungsformen

In der Vergangenheit erreichten den DAV wiederholt Meldungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) zum nicht vorgesehenen Austausch von flüssig-oralen Darreichungsformen von Valproinsäure mit unterschiedlichen Konzentrationen (Valproat neuraxpharm® 300 mg/ml Lösung zum Einnehmen und Orfiril® Saft 60 mg/ml) und daraus resultierenden erheblichen Über- oder Unterdosierungen.

Die Rahmenvertragspartner nach § 129 Abs. 2 SGB V haben nun gemeinsam festgelegt, dass bei flüssig-oralen Darreichungsformen von Valproinsäure die einzelnen Präparate unterschiedlichen Gruppen anhand ihrer Wirkstoffkonzentration zugeordnet werden, die nicht miteinander austauschbar sind. Dies wurde von AB-DATA bereits zum 1. Mai 2018 im Artikelstamm eingepflegt.

13. Arztsoftware-PZN-Aufdruck

Mit unserer Fax-Info 20/2018 vom 02. Mai 2018 haben wir Sie darüber informiert, dass die Arztsoftware seit dem 1. April 2018 die PZN des verordneten Arzneimittels auf die Verordnungen aufdrucken muss.

Auch hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die Belieferung wie gewohnt nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V und den ergänzenden Arzneiversorgungsverträgen erfolgt.

Hierzu möchten wir Ihnen, auch wegen vereinzelter Nachfragen, noch einmal einige Klarstellungen geben:

Hat der Arzt ein Arzneimittel verordnet und zusätzlich dazu eine PZN auf die Verordnung aufgetragen, welche z. B. ein Original oder Import darstellt, so dürfen Sie laut § 3 Abs. 1 des Rahmenvertrages nicht teurer abgeben, als verordnet wurde. Bei der Preisauswahl sind die Herstellerabschläge der Original- bzw. Importarzneimittel zu berücksichtigen. Rabattverträge sind dabei vorrangig abzugeben.

Dies bedeutet, dass im Fall einer Nichtlieferbarkeit eines verordneten Reimportes oder bei sonstigen Fällen (Akutversorgung, Notdienst etc.) nach den Austauschregeln des Rahmenvertrages § 4 Abs. 4 eines der 3 preisgünstigsten Arzneimittel abgegeben werden muss.

Ist dies nicht möglich, ist vor der Abgabe eine Arztrücksprache zu halten: Die Apotheke muss die Rücksprache auf der Verordnung dokumentieren und das entsprechende Sonderkennzeichen „Nichtverfügbarkeit“ (02567024) auf die Verordnung auftragen. Das alleinige Auftragen des Sonderkennzeichens ist nicht ausreichend, um die Abgabe eines teureren Arzneimittels zu rechtfertigen.

Weitere Fälle sind wie folgt zu behandeln:

- Keine PZN auf Verordnungsblatt

Da sich die Vorgabe nur an Ärzte richtet, dürfen Apotheken Rezepte auch weiterhin ohne Angabe der PZN beliefern. Ebenso sind reine Wirkstoffverordnungen, sofern zulässig, sowie handschriftliche Verordnungen ohne Nennung einer PZN nach wie vor möglich.

- PZN und Arzneimittel stimmen nicht überein

In diesen Fällen handelt es sich – ganz unabhängig von der neuen Vorgabe an die Ärzte – um eine unklare Verordnung. Nach § 17 Abs. 5 ApBetrO ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Arzt zu halten. Ist die Unstimmigkeit geklärt, kann die Verordnung gemäß § 3 des Rahmenvertrages nach Arztrücksprache durch den Apotheker korrigiert und unterzeichnet werden.

- Keine Arzneimittelbezeichnung auf Verordnungsblatt

Ist lediglich die PZN und keine Arzneimittelbezeichnung im Wortlaut angegeben, so ist die Verordnung unvollständig. § 2 AMVV sowie § 9 BtMVV fordern explizite Rezeptangaben des Fertigarzneimittels bzw. des Betäubungsmittels. Hier ist eine nachträgliche Rezeptänderung durch den Arzt mit dessen Datum und Unterschrift erforderlich.

- **PZN-Angabe ist kein aut-idem-Ausschluss**

Die Belieferung des Arzneimittels erfolgt wie gewohnt nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V und den ergänzenden Lieferverträgen. Das heißt, dass weiterhin Abgaberegeln wie z. B. die Abgabe von Rabattarzneimitteln oder Importen umgesetzt werden müssen. Eine PZN-Angabe ist nicht mit einem aut-idem-Kreuz gleichzusetzen.

**14. Dronabinol-Herstellerset:
Abrechnung**

Die Krankenkassen und ihre Prüfern retaxieren zunehmend die Anfertigung von Dronabinol-Tropfen sowie Dronabinol-Kapseln und kürzen den Abrechnungsbetrag der Apotheke. Aufgrund dessen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Abrechnung der Herstellsets aktuell teurer ist, als die anteilige Berechnung der Einzelbestandteile – und somit Anfertigung nach den NRF-Vorschriften.

Bitte überprüfen Sie daher vor Anfertigung, ob sich die „Mehrkosten“ aufgrund der erleichterten Anfertigung mittels der zur Verfügung stehenden Herstellsets rentieren. Ein Anspruch auf Erstattung der Herstellsets besteht leider nach der aktuellen Gesetzeslage nicht. Im Zweifel wird Ihnen die Differenz zu den Einzelbestandteilen in Abzug gebracht. Sollten die Einzelbestandteile nicht lieferbar gewesen sein, lohnt sich gegebenenfalls ein Einspruch mit Defektbeleg und Lieferschein über das verwendete Herstellset.

CAVE: Handelt es sich um einen Stoff, der nicht in der Hilfstaxe gelistet ist, ist gemäß § 5 Abs. 2 Arzneimittelpreisverordnung auszugehen von dem Apothekeneinkaufspreis der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Fertigarzneimitteln. Maßgebend ist bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung und bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis der erforderlichen Packungsgröße.

Kostenträger

**15. Debeka: Neue Formulare zur
Direktabrechnung**

Der Debeka Krankenversicherungsverein a. G. stellt ein überarbeitetes und aktualisiertes Formular „Erklärung zur Direktabrechnung und Schweigepflichtentbindungserklärung“ zur Verfügung. Aufgrund der neuen Anforderungen an die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wurden auf dem neuen Direktabrechnungsbild alle Verweise auf das alte Bundesdatenschutzgesetz entfernt und durch DS-GVO ersetzt. Das Erstattungsformular wurde zeitgleich auf IBAN/BIC umgestellt.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass im Rahmen der Direktabrechnung mit der Debeka Krankenversicherungsverein a. G. künftig ausschließlich die neuen Formulare analog der gewohnten Formulare zu verwenden sind. Sie finden diese auf unserer Internetseite www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → DEBEKA. → Kooperationsvertrag über die die Direktabrechnung von Arzneimitteln → Anlage 2.

**16. Rezepturen: Gebrauchs-
anweisung**

Aufgrund vermehrter Retaxationen, vorwiegend der protaxplus GmbH & Co. KG, möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass laut § 2 Abs. 1 Ziff. 7 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) eine Verschreibung eine Gebrauchsanweisung bei Arzneimitteln enthalten muss, die in der Apotheke hergestellt werden sollen. Das bedeutet, dass **jede Rezeptur auf einem Rezept mit der Gebrauchsanweisung versehen sein muss.**

Sie benötigen die genaue, patientenindividuelle Gebrauchsanweisung auch für die Plausibilitätsprüfung sowie das Etikett.

Sollte sie nicht vorhanden sein, so muss diese nach Rücksprache mit der verschreibenden Person ergänzt werden. Bitte denken Sie daran, **dass Sie diese Rücksprache auf der Verordnung dokumentieren** - auch wenn sie für den Patienten für diese Anwendung bereits bekannt ist.

Der DAV hat in diesem Zusammenhang angekündigt, dass er sich an die Kassenärztliche Bundesvereinigung wenden will, um von dieser Seite eine Information der Ärzte über die Anforderungen der AMVV zu initiieren.

17. KKH: Ergänzungsvereinbarung über Blutzuckermessgeräte (PG 21.34.02.1)

Wir hatten bereits über die seit 1. Januar 2018 gültige vdek- Teststreifenvereinbarung informiert. Im Nachgang zu der vdek-Teststreifenvereinbarung haben sich der DAV und die KKH auf eine Ergänzungsvereinbarung zu der entsprechenden Nachtragsvereinbarung (PG 21.34.02.1) zwischen KKH und DAV zum vdek- Hilfsmittellieferungsvertrag verständigt.

Danach können Blutzuckermessgeräte ohne vorherige Genehmigung abgegeben werden (15,- € netto), wenn:

- a.) deren zugehörige Teststreifen der Preisgruppe 1 angehören (Abrechnung: 15,- Euro netto/ 17,85 Euro brutto) oder
- b) für die zugehörigen Teststreifen ein Open-House-Vertrag (Rabattvertrag) besteht (Abrechnung: 15,- Euro netto/ 17,85 Euro brutto) oder
- c) die Apotheke eine Abrechnung unterhalb des Vertragspreises vornimmt.

Bei der Abgabe anderer Blutzuckermessgeräte ist stets ein Kostenvorschlag einzureichen.

Die Ergänzungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft und die notwendigen Änderungen im ABDA-Artikelstamm Plus V sind bereits hinterlegt.

Die Ergänzungsvereinbarung über Blutzuckermessgeräte finden Sie unter: www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [ge-](mailto:ge-schaefsstelle@apothekerverein-saar.de)

schaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → KKH → Nachtragsvereinbarung Hilfsmittelpositionsnummer 21.34.02.1.

18. BARMER/vdek Teststreifenvereinbarung: Neue Teststreifen

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) teilte uns mit, dass zum 1. Mai 2018 die Preisgruppe 1 (Anhang I) der BARMER-Teststreifenvereinbarung sowie der Teststreifenvereinbarung mit der Techniker Krankenkasse (TK), DAK-Gesundheit (DAK), Kaufmännischen Krankenkasse (KKH), HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK) und Handelskrankenkasse (hkk) durch weitere Teststreifen ergänzt wurde.

In der Preisgruppe 1 (Anhang I) beider Teststreifenvereinbarungen wurde folgender Teststreifen aufgenommen:

RELICHEK Blutzucker-Teststreifen - PZN 13719342

Die insoweit geänderten Teststreifenvereinbarungen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → Ersatzkassen → Arzneiversorgungsvertrag → Anlage 4 bzw. → BARMER Ersatzkasse → Vereinbarung zur Versorgung der Versicherten mit Teststreifen.

19. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Kündigung ableitende Inkontinenzartikel zum 30.06.2018

Bereits mit Fax-Info Nr. 26/2018 vom 07.06.2018 hatten wir über die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung zur Versorgung der Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland mit ableitenden Inkontinenzartikeln zum 30.06.2018 berichtet. Vorliegend teilen wir mit, dass uns ein verbessertes Vertragsangebot nicht zugegangen ist. Somit entfällt zum 30.06.2018 endgültig die Lieferberechtigung der Apotheken für Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland mit ableitenden Inkontinenzartikeln.

Sonstiges

20. OTC-Manager: Ausgabe 1/2018 online

Der OTC-Manager mit den Marktdaten zum Thema „Selbstmedikation“ aus dem Jahr 2017 ist online. Zudem enthält der OTC-Manager eine Sonderauswertung zum Thema „Top 15 Hersteller Selbstmedikation“. Die neue Ausgabe des OTC-Managers finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Sonstiges → OTC-Manager.

Anlagen:

1. Mitgliederversammlung: Protokoll nebst Anlagen
2. Seminar „Social Media für Apotheken“: Einladung / Anmeldeformular
3. Seminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe: Fresh-Up-Seminar“: Einladung / Anmeldeformular
4. Seminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe: Zertifizierungsseminar“: Einladung / Anmeldeformular
5. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“: Einladung / Anmeldeformular
6. Existenzgründernachmittag: Einladung / Anmeldeformular

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)